Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

21. Juli 2025

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026 – Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der oben genannten Vernehmlassung.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie mehrere Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Für die Wirtschaft ist eine unterbruchsfreie Stromversorgung zu international konkurrenzfähigen Preisen das Wichtigste.
Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für eine wettbewerbsfähige und wirtschaftsfreundliche Gesetzgebung ein.

Das Wichtigste in Kürze

- Es muss sichergestellt werden, dass auch Pumpspeicherkraftwerke förderberechtigt sind, und die Fördergrenzen müssen dementsprechend überprüft werden.
- Die Grenze von 3.5 Millionen Franken pro GWh Winterstrom sollte für die bereits begonnen Projekte des Solar-Expresses nicht gelten.
- Bei ausgewiesenem Bedarf an zusätzlicher Speicherkapazität oder um die Versorgungssicherheit der Schweiz zu erhöhen, sollten Ausnahmen für die Anrechenbarkeit von Investitionskosten geschaffen werden.
- Eine Beschränkung der Entschädigung der Kosten für ökologische Sanierungsmassnahmen bei Grenzkraftwerken auf den Schweizer Hoheitsanteil wird abgelehnt.
- Es ist wichtig, dass energieintensive Unternehmen frühzeitig in Datenerhebungsprozesse eingebunden werden und die Datensicherheit gewährleistest wird.

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 35
Telefax +41 44 421 34 34

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation
www.economiesuisse.ch

1 Bemerkungen zur Vorlage

1.1 Energieförderungsverordnung (EnFV)

Förderungen für Pumpspeicherkraftwerke ermöglichen
Die bisherigen Formulierungen der Fördergrenzen für die Investitionsbeiträge von Wasserkraftanlagen anhand von „Mehrproduktion“ und „Nettoproduktion“ sind höchst kritisch. Diese können die im Gesetz beabsichtigte Förderung mit Investitionsbeiträgen von bis zu 60% der anrechenbaren Kosten, insbesondere für die zusätzlich benötigte Winterproduktion, sehr stark einschränken. So weisen viele Wasserkraftprojekte nur eine geringe oder gar keine zusätzliche Produktion auf, aber eine grosse zusätzliche steuerbare Winterproduktion. Diese mögliche Einschränkung der Förderung entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, welcher in Art. 9a StromVG ein Ausbauziel für die Stromproduktion im Winter definiert hat.
Pumpspeicherkraftwerke, welche einen wichtigen Beitrag zur Integration von Photovoltaik- und Windenergie leisten und deren flexible Betriebsweise wesentlich zur Stabilisierung des Stromnetzes beitragen, würden gemäss diesem Verordnungsentwurf kaum oder keine Förderung erhalten, da sie generell wenig zusätzliche Produktion erbringen oder teilweise Nettoverbraucher sind.
Aufgrund der Wichtigkeit der Pumpspeicherkraftwerke muss sichergestellt werden, dass auch Pumpspeicherkraftwerke förderberechtigt sind, und die Fördergrenzen müssen dementsprechend überprüft werden.

Keine neue Fördergrenze für Anlagen des Solar-Expresses
Die begonnenen Projekte des Solar-Express haben einen Anspruch auf eine Förderung. Die Anlagen müssen allerdings gemäss Art. 46m Abs. 3 EnFV bis Ende 2030 in Betrieb genommen werden. Gemäss dem vernehmlassten Art. 108c Abs. 5 EnFV soll der neue Höchstbeitrag für den Winterstrombonus von 3.5 Millionen Franken pro GWh Winterstrom gemäss Art. 46u EnFV auch für alle bisherigen Solarexpress-Projekte angewendet werden, welche bis Ende 2025 die teilweise Einspeisung nicht erreichen.
Die mit der vorliegenden Verordnungsänderung vorgeschlagene Reduktion des Höchstbeitrags in Höhe von 3.5 Millionen Franken entspricht einer Halbierung der Unterstützung aller alpinen Solaranlagen, die sich noch nicht im Bau befinden. Selbst mit der bisher vorgesehenen vollen Förderung ist eine wirtschaftliche Umsetzung der Projekte herausfordernd und nur mit innovativen Vermarktungsansätzen wie langfristigen Energiebezugsverträgen möglich. Mit der beabsichtigten Reduktion des Höchstbeitrages werden diese Anlagen verhindert. Dabei ist bereits in der geltenden Regelung eine Begrenzung der Förderung vorgesehen, so dass kein Risiko einer Überförderung besteht.
Die Einführung einer neuen wirtschaftlichen Hürde widerspricht dem Ziel des Gesetzgebers, die bereits begonnenen Projekte des Solar-Expresses fertigzustellen. Demnach sollte diese Grenze von 3.5 Millionen Franken pro GWh Winterstrom für die bereits begonnen Projekte des Solar-Expresses nicht gelten.

Ausnahmen schaffen für die Anrechenbarkeit von Investitionskosten
Die vorgeschlagenen Höchstbeträge für die Anrechenbarkeit von Investitionskosten bei der Wasserkraft sind im Grundsatz angemessen und praktikabel. Es sollte aber eine Ausnahmemöglichkeit für den Fall vorgesehen werden, falls nach Ansicht des BFE ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlicher Speicherkapazität festgestellt wird, um erneuerbare Energien integrieren zu können oder um die Versorgungssicherheit der Schweiz zu erhöhen. Beides ist im Interesse der schweizerischen Stromversorgungssicherheit.

1.2 Energieverordnung (EnV)

Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Grenzwasserkraftanlagen
Mit den Verordnungsänderungen ist eine Beschränkung der Entschädigung der Kosten für ökologische Sanierungsmassnahmen bei Grenzkraftwerken auf den Schweizer Hoheitsanteil vorgesehen. Die beabsichtigte Verordnungsänderung führt damit zu einer unzulässigen, zweifachen Ungleichbehandlung der Grenzkraftwerke.
Erstens kämen nur Anlagen, bei denen das Sanierungsverfahren vor der vorliegenden Verordnungsänderung bereits so weit fortgeschritten ist, dass Entschädigungsgesuche gestellt werden könnten, in den Genuss einer vollständigen Entschädigung. Demgegenüber würden Grenzkraftwerken, die erst nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung Entschädigungsgesuche stellen, nur die Kosten im Umfang des schweizerischen Hoheitsanteils erstattet.
Zweitens würden Grenzkraftwerke gegenüber Binnenkraftwerken benachteiligt. Bei der Erstattung der Kosten von Sanierungsmassnahmen handelt es sich um eine Abgeltung für die Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe. Die Kürzung der erstatteten Kosten um den ausländischen Hoheitsanteil bei Grenzkraftwerken würde bedeuten, dass diese vergleichbaren Leistungen unterschiedlich abgegolten würden.
Letztlich führt eine nicht vollständige Erstattung der Kosten dazu, dass Sanierungsmassnahmen aufgrund von Streitigkeiten über die Entschädigung für den Eingriff in wohlerworbene Rechte nicht umgesetzt oder die Inhaberinnen der Kraftwerke nur die minimal notwendigen Massnahmen umsetzen würden. Beides hätte eine Wertminderung der Wasserkraftanlagen bei Konzessionsende (gegenüber einem Zustand mit vollständiger Umsetzung der Sanierungsmassnahmen) zur Folge. Deshalb wird eine Beschränkung der Entschädigung der Kosten für ökologische Sanierungsmassnahmen bei Grenzkraftwerken auf den Schweizer Hoheitsanteil abgelehnt.

1.3 Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

Frühzeitiges Einbinden der Unternehmen in Datenerhebungsprozesse und Gewährleistung der Datensicherheit
Die neue Datenzugriffspflicht für Endverbraucher mit hohem Strombezug betrifft insbesondere energieintensive Produzenten. Damit sich diese Unternehmen auf den entstehenden Mehraufwand einstellen können, sollte die OSTRAL die betroffenen Branchen frühzeitig in ihre Prozesse einbinden und den Unternehmen eine genügend lange Vorbereitungszeit gewähren. Insbesondere müssen auch die Fragen geklärt werden, wie oft und mit welchem Aufwand Daten bereitgestellt werden müssen. Dies sind alles Faktoren, welche bei der Verhältnismässigkeitsklausel in Art. 3a Abs. 4 inkludiert gehören. Ebenfalls sollte geprüft werden, ob eine Kostenentlastung durch eine Reduktion anderer Abgaben des Strommarktes für die betroffenen Unternehmen möglich ist, um eine Zusatzbelastung zu vermeiden. Bereits heute sind die energieintensiven Unternehmen stark durch zahlreiche Abgaben belastet.
Bei der Datenbereitstellung sind teils sensible und vertrauliche Verbraucherdaten betroffen, welche wirtschaftliche Rückschlüsse auf Produktionsprozesse zulassen. Die Datensicherheit nach Art. 3a Abs. 5 hat daher höchste Priorität und sollte in der Ausführung auch entsprechend gewichtet werden.

Damit eine Vertrauensbasis geschafft werden kann, muss die OSTRAL gegenüber den Unternehmen transparent sein und die entsprechenden Datensicherungsmethoden offenlegen. Die Unternehmen sollten dabei das Recht haben, Einsprache einzulegen, falls diese die genannten Methoden als unzureichend qualifizieren.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter Energie, Infrastruktur & Umwelt

Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik